

Aufnehmen statt abwehren

Flucht, Asyl und
zivilgesellschaftliches Engagement

Herausgegeben von PRO ASYL

Mit einem Vorwort von Ilija Trojanow



VON LOEPER LITERATURVERLAG

Varian Fry: Der gute Engel von Marseille



Marseille 1941: Max Ernst, Jacqueline Breton, André Masson und André Breton im Gespräch mit Varian Fry (v.l.n.r.).

Die Situation ist höchst dramatisch: Nach der militärischen Niederlage Frankreichs gegen Nazi-Deutschland im Juni 1940 geraten die deutschen Migranten, die in Frankreich Zuflucht gesucht hatten, in immer stärkere Bedrängnis. Die meisten fliehen in den noch nicht besetzten Süden des Landes. Sicherheit verspricht dies nicht, denn die französische Regierung hatte sich im Waffenstillstandsabkommen vom 22. Juni 1940 verpflichtet, deutsche Flüchtlinge „auf Verlangen“ auszuliefern. In Marseille und Küstenorten wie Sanary-sur-Mer stranden zahlreiche Flüchtlinge, die via Spanien und Portugal bzw. Nordafrika nach Übersee wollen. Die wenigen, die ein Visum für die USA, China, Siam, Belgisch-Kongo oder Panama erhalten, können mit Transitpapieren nach Lissabon weiterfahren. Da die Gestapo im spanischen Hinterland operiert und es immer wieder Berichte über Verhaftungen gibt, scheuen manche diesen Fluchtweg. Am schwierigsten ist die Lage für jene Verfolgten, denen die Nazis die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt haben und die jetzt als Staatenlose ohne Papiere dastehen.

In dieser verzweifelten Lage wird am 25. Juni 1940 das Emergency Rescue Committee in New York gegründet, das von den Nazis verfolgten Politikern, Wissenschaftlern, Künstlern und Intellektuellen zur Flucht in die USA verhelfen soll. Unterstützt wird die Mission von der Präsidentengattin Eleanor Roosevelt. Die Organisation der Fluchthilfe übernimmt der damals 33-jährige Journalist und Menschenrechtler Varian Fry, der 1935 die Misshandlung von jüdischen Bürgern in den Straßen von Berlin miterlebt hatte. Ausgestattet mit mehreren Namenslisten geht Fry im August 1940 nach Marseille und baut ein effektives Netzwerk von Fluchthelfern auf, das 2.000 bis 3.000 Menschen das Leben rettet, darunter Hannah Arendt, André Breton, Alfred Döblin, Marcel Duchamp, Max Ernst, Lion Feuchtwanger, Alma Mahler-Werfel, Heinrich Mann, Walter Mehring, Alfred Polgar, Anna Seghers und Franz Werfel. Fry und seine Mitstreiter besorgen Gelder für Ausweispapiere und Schiffspassagen, organisieren amerikanische Notvisa und Reisepässe, stellen Landkarten für die Überquerung der französisch-spanischen Grenze zur Verfügung und begleiten Flüchtlinge sogar bis nach Lissabon. Wenn es nicht anders geht, werden Pässe und Hoheitsabzeichen gefälscht, Bestechungsgelder gezahlt und Kontakte zur Marseiller Unterwelt genutzt. Obwohl diese Aktivitäten viele Menschen in letzter Minute vor dem Nazi-Terror retten, unterstützt die US-Regierung sie nur halbherzig. Nach 13-monatiger Tätigkeit wird Fry von den Vichy-Behörden verhaftet und am 29. August 1941 aus Frankreich ausgewiesen; sein Büro kann bis zum 2. Juni 1942 weiterarbeiten.

Der „gute Engel von Marseille“ hat nach dem Krieg wenig Anerkennung für seinen gefährlichen Einsatz als Fluchthelfer erfahren. In der McCarthy-Ära verdächtigte man ihn, Kommunist zu sein. Fry pendelte von einem Job zum anderen, produzierte kommerzielle Filme, war schließlich als Lateinlehrer tätig und starb am 13. September 1967 im Alter von 59 Jahren vereinsamt in Redding (Connecticut). 1995 verlieh ihm die israelische Gedenkstätte Yad Vashem posthum den Ehrentitel „Gerechter unter den Völkern“.

Neuregelung des Asylrechts: **Abschreckung wird zum Gesetz**

Der allgemein depressive Zustand der Asylbewerber ... und die Auswirkungen ihrer verlängerten Inaktivität, die Unsicherheit über die Zukunft, Isolierung, das Gefühl der Zurückweisung, Hilflosigkeit und eine wachsende Verzweiflung waren deutlich spürbar.“ So beschreibt der so genannte Toscani-Bericht des UNHCR vom 1. Juli 1983 die Situation von Flüchtlingen in einer Unterkunft in Westdeutschland. Wie konnte es soweit kommen?

Angesichts steigender Flüchtlingszahlen bei weiterhin niedrigen Anerkennungsquoten breitet sich im Frühsommer 1980 eine „panikartige Stimmung“ aus. In den Kommunen und Bundesländern setzt sich die Ansicht durch, dass gegen den vermeintlichen Missbrauch des Asylrechts massiv vorgegangen werden müsse. Als das Beschleunigungsgesetz von 1978 und weitere ‚Abwehrmaßnahmen‘ nicht die erwünschte Wirkung zeigen, steht 1981 „eine auf Dauer angelegte Neuregelung des Asylrechts“ an.

Erstmals führt das Asylverfahrensgesetz vom 1. August 1982 verschiedene Kategorien von Asylanträgen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen ein. Durch die Klassifizierung von „unbeachtlichen“ und „offensichtlich unbegründeten“ Anträgen will man jene Antragsteller herausfiltern, denen man ‚Asylmissbrauch‘ unterstellt. Wer in dieser Gruppe landet, muss mit baldiger Abschiebung rechnen, gegen die lediglich in einem Eilverfahren geklagt werden kann. Vorgenommen wurde die Klassifikation von den Ausländerbehörden, die jetzt allein für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. Weitere Rechtswegeverkürzungen betreffen die Behandlung von Folgeanträgen und von Anträgen, die das Bundesamt nach einer Vorprüfung für „offensichtlich unbegründet“ hält. ‚Beachtliche‘ Asylanträge werden nun von einem Einzelentscheider des Bundesamtes bearbeitet, womit der mit drei Personen besetzte Anerkennungsausschuss entfällt. Klagen gegen die Ablehnung des Asylantrags und gegen die Ausreiseaufforderung werden zu einer Verbundklage zusammengefasst. Wird diese vom Verwaltungsgericht abgewiesen, ist die Berufung nur noch in Ausnahmefällen möglich. Bei Klagen, die vom Gericht als „offensichtlich unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen worden sind, wird die Berufung grundsätzlich ausgeschlossen. Während des Asylverfahrens erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung, die den Aufenthalt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt; wer den Stadt- bzw. Landkreis verlassen will, muss um Erlaubnis bitten, die aber nur gewährt wird, wenn zwingende Gründe vorliegen. Damit wird die Residenzpflicht etabliert, eine in der EU bis heute einmalige Regelung mit weitreichenden Folgen für Flüchtlinge. Dazu kommt die Vorschrift, dass die Asylsuchenden generell in „Gemeinschaftsunterkünften“ leben müssen, wobei sich hinter dem neutral klingenden Begriff meistens Lager oder lagerähnliche Sammelunterkünfte verbergen.

Dass in das Asylverfahrensgesetz zahlreiche Forderungen von CDU und CSU eingegangen sind, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich das von SPD und FDP regierte Bundesland Hessen den Vorschlägen der Opposition anschließt und im Bundesrat zusammen mit den unionsregierten Ländern stimmt. Aber auch ohne diesen politischen Seitenwechsel sinkt in der sozialliberalen Koalition die Bereitschaft, an einem mit der Rechtswegegarantie des Grundgesetzes vereinbaren Asylverfahren festzuhalten und eine menschenwürdige Behandlung der Asylsuchenden sicherzustellen.



Wegen der Residenzpflicht hat Deutschland unzählige Grenzen für Flüchtlinge. Motive aus der PRO-ASYL-Kampagne „Rassismus hat viele Gesichter“ von 2001.



Sommer 1992: Der Freundeskreis Asyl Karlsruhe empfängt bosnische Flüchtlinge, die im Rahmen einer bundesdeutschen Aufnahmeaktion mit dem Zug aus einem kroatischen Flüchtlingslager nach Deutschland gekommen sind.

In den Mühlen der Bürokratie: Flüchtlinge aus Jugoslawien

Während der Jugoslawien-Kriege (1991-1999) wurden zwischen 128.000 und 300.000 Menschen getötet und drei bis vier Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Da sich die EU-Staaten nicht über die Aufnahme von Flüchtlingen einigen konnten, suchten die Menschen auf eigene Faust Schutz, vor allem in Mitteleuropa, wo viele bei Verwandten und Freunden unterkamen. Die deutsche Regierung öffnete weder die Grenzen noch hob sie den Visumzwang auf; lediglich 15.000 Flüchtlinge wurden aus humanitären Gründen aufgenommen. Dazu kamen jene Menschen, die mit Visum einreisen durften, weil Verwandte eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatten für den Fall, dass der Schutzsuchende Sozialhilfe in Anspruch nehmen musste. Die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien wird für die Jahre 1992-1994 mit 350.000 angegeben. Von 1991 bis 1995 haben 365.137 Personen aus dem zerfallenden Jugoslawien einen Asylantrag gestellt, wobei man insbesondere die von ethnischen Vertreibungen betroffenen Bosnier nach allen Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention hätte anerkennen müssen. Diese wurden bis Mai 1993 in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, da nach damals herrschender Rechtsauffassung die Flucht vor Krieg, Bürgerkrieg oder ethnischer Vertreibung keine asylrelevanten Kriterien waren. Bundesamt und Verwaltungsgerichte unterstellten zudem, dass es in Bosnien-Herzegowina inländische Fluchtalternativen gegeben hätte und bestritten in einigen Fällen sogar die Notwendigkeit eines Abschiebeschutzes. Von Mai 1993 bis September 1996 wurden dann die Asylverfahren ausgesetzt und die Flüchtlinge mit einer Duldung abgespeist, um sie für eine erzwungene Rückkehr verfügbar zu halten. Der Entscheidungsstopp ist bis heute ein probates Mittel, um offensichtlich begründete Asylanträge nicht anerkennen zu müssen. Obwohl der ‚Asylkompromiss‘ vom Dezember 1992 ein begrenztes Aufenthaltsrecht für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge vorsah, profitierten Schutzsuchende aus Ex-Jugoslawien nicht von dieser neuen Regelung, weil sich Bund, Länder und Gemeinden nicht über die Kostenaufteilung einigen konnten.

In der Bevölkerung gab es eine große Hilfsbereitschaft für die Flüchtlinge, trotzdem bemühte sich die Bundesregierung, sie schnell wieder loszuwerden: 1994 wurde 100.000 Schutzsuchenden aus Kroatien und mehreren Deserteuren aus Serbien die Abschiebung angedroht, was aber durch öffentliche Proteste verhindert werden konnte. Kaum war der Friedensvertrag von Dayton (1995) unterschrieben, übte Deutschland massiven Druck auf die Flüchtlinge aus: Bis Ende 1999 mussten 250.000 Personen mehr oder weniger freiwillig nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren. Zu diesem Zeitpunkt lebten noch 750.000 Bosnier im eigenen Land in Flüchtlingslagern.

Multi-ethnische Ehepaare litten besonders unter der deutschen Bürokratie. Das Ehepaar O. – sie war kroatischer, er serbischer Volkszugehörigkeit – kam aus einem serbisch dominierten Ort bei Sarajewo. Herr O. weigerte sich, auf serbischer Seite zu kämpfen, und floh 1992 mit seiner Familie nach Deutschland. Nachdem ihre alten jugoslawischen Pässe abgelaufen waren, nötigte die Ausländerbehörde das Ehepaar, sich durch die Annahme eines neuen Nationalpasses zu einer Seite zu bekennen. Laut Pass waren sie nun Bosnier, aber die serbisch-kroatische Familie konnte in ihrem von Serben kontrollierten Heimatort nicht unbehelligt und ohne Diskriminierung leben. Auch Besuche von Verwandten waren für Personen mit bosnischem Pass in dieser Region nicht denkbar. Das Ehepaar O., das sich niemals ethnisch definieren wollte, saß nun zwischen den Stühlen – mit einer verordneten Staatsangehörigkeit, aber ohne Heimat und ohne Lebensperspektive in Bosnien-Herzegowina.



Mit zunehmender Rumpfbeugung werden die Hände in die Magengrube gepresst und der Helmausschnitt ins Kissen. Atembewegung wird vollständig unterbunden.

Der Frankfurter Arzt Claus Metz hat die Fesselung von Aamir Ageeb nachgestellt und fotografisch dokumentiert. Der sudanesischer Flüchtling starb während seiner Abschiebung durch die Hand von Bundesgrenzschutzbeamten.

Verschnürt wie ein Paket: Tod bei Abschiebung

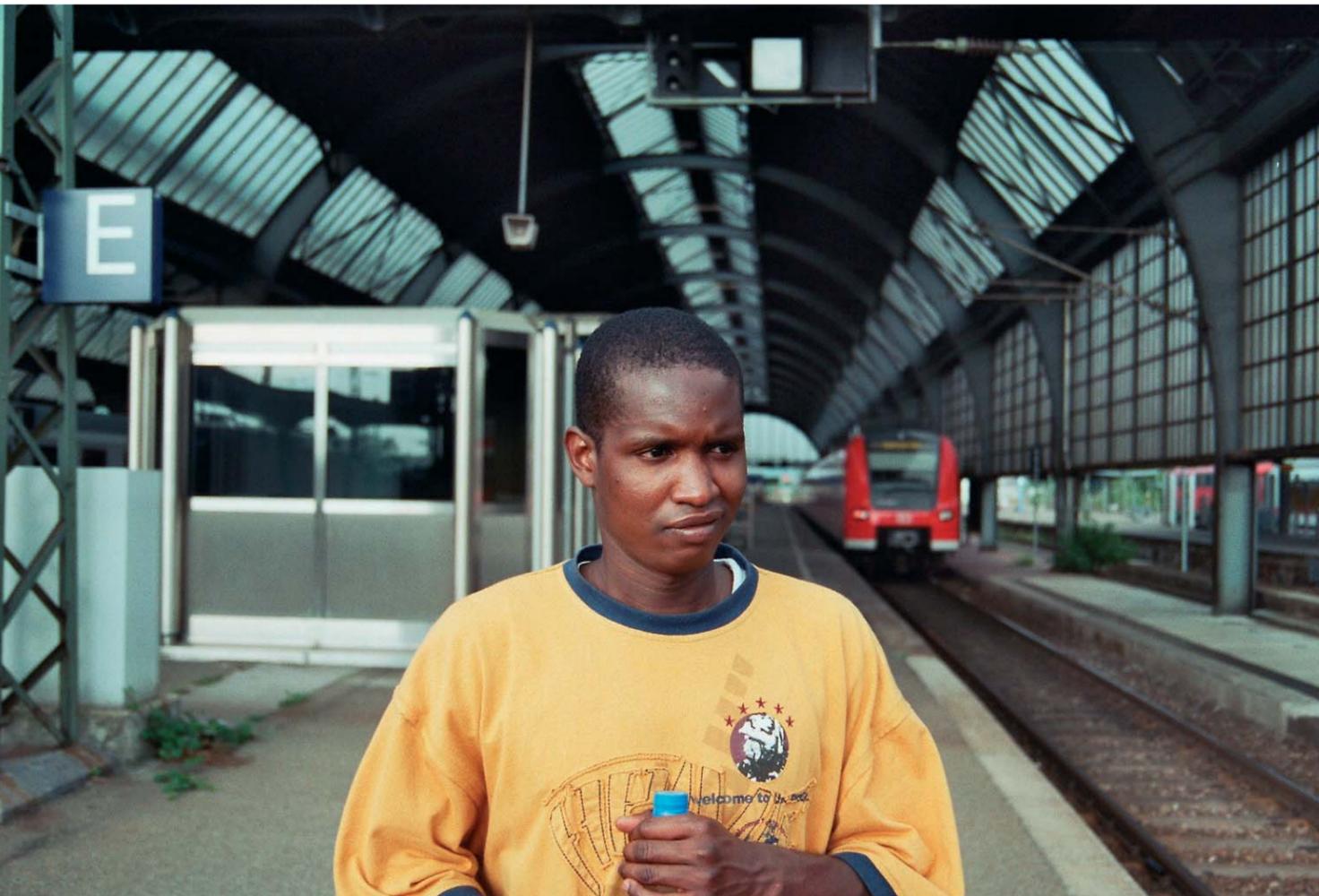
Am 28. Mai 1999 stirbt der sudanesischer Flüchtling Aamir Ageeb während seiner Abschiebung von Frankfurt am Main über Kairo nach Khartum (Sudan) im Lufthansa-Flug LH 588. Die später durchgeführte Obduktion ergibt lapidar: „Lagebedingter Erstickungstod“. Laut Staatsanwaltschaft erfolgte der Erstickungstod „durch massive Einwirkung von Gewalt“, verübt durch die ihn begleitenden Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS). Die Zeugen, so ist in der taz zu lesen, hätten sich ruhig verhalten. Es habe keinen Widerstand gegen die Staatsgewalt gegeben. Als die Maschine in München zwischenlandete, war Aamir Ageeb bereits tot.

Erst fünf Jahre später, im September 2004, müssen sich die drei angeklagten BGS-Beamten vor dem Landgericht Frankfurt am Main verantworten. Die Untersuchung ergibt, dass Aamir Ageeb bereits in seiner Zelle mit Kabelbindern an Händen und Füßen gefesselt worden war. Zusätzlich wurde ihm auf dem Weg zum Flugzeug ein Integralhelm aufgesetzt und die Oberschenkel mit einem Seil gefesselt. So verschnürt wie ein Paket wird er schließlich ins Flugzeug getragen. Zusätzlich werden dort seine Arme an den Lehnen und seine Beine an dem Sitz mit Klettband fixiert und der Sicherheitsgurt geschlossen. Dem Bericht einer Passagierin zu Folge, die eine Reihe vor Ageeb saß, drückten ihn die BGS-Beamten mit beiden Händen heftig nach unten. Der Gefesselte wollte sich befreien, er habe geschrien und mehrfach gerufen, er bekomme keine Luft mehr. Offenbar gab es keine klare dienstliche Regelung, wie mit schreienden Personen umzugehen sei. Man hätte dann wohl erkennbar gefährliche Methoden oder die damals übliche Praxis, das Schreien zu unterbinden, stoppen müssen, so der BGS. Der Kammervorsitzende kommentierte die Aussage des Zeugen mit der Bemerkung, es habe sich beim BGS offenbar um einen „Sauhaufen“ gehandelt, den er nicht für möglich gehalten habe. Deutlich wurde, dass mehrere mit gesundheitlichen Risiken verbundene Methoden dem BGS als probates Mittel galten, Abzuschiebende in Flugzeugen zur Ruhe zu bringen: ein gefährlicher gegen den Zungengrund angesetzter „Anti-Schrei-Griff“, der „Schwitzkasten“ und das lebensbedrohliche Herunterdrücken des Oberkörpers wie im Fall Ageeb.

Und die Lehren aus diesem tragischen Fall? Mittlerweile wird verstärkt mit kleinen Chartermaschinen in Nacht- und Nebelaktionen und in europäischer Kooperation abgeschoben. Ein TÜV-geprüfter Spezialhelm und eine hochtechnisierte Variante der Zwangsjacke, genannt Bodycuff, kommen jetzt zum Einsatz. Lästige Zeugen wird es auf Charterflügen kaum mehr geben.

Die drei Bundesgrenzschutzbeamten, unter deren Händen Aamir Ageeb starb, wurden vom Landgericht Frankfurt zu neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Dieses milde Strafmaß hinterlässt einen bitteren Beigeschmack: Es kann der Eindruck entstehen, wer als Amtsträger einen Menschen zu Tode bringt, könnte auch künftig damit rechnen, glimpflich davon zu kommen. Dabei standen die Verurteilten nur am Ende einer Kette organisierter Verantwortungslosigkeit. Die hierfür in der BGS-Hierarchie und in der Politik Verantwortlichen wurden jedoch im Verfahren weder als Zeugen gehört noch müssen sie künftig damit rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden. PRO ASYL hielt am Ende des Prozesses fest: „Jahrelang haben die Verantwortlichen alles Notwendige unterlassen. Bestraft werden jetzt lediglich die, die in einer verantwortungslos strukturierten Organisation zu Tätern wurden.“

Immerhin: „Keine Abschiebung um jeden Preis“ heißt es jetzt in der Dienstanweisung, an die sich die Bundespolizei bei Flugabschiebungen halten soll. Unter anderem sind atembehindernde Fesselungsmethoden verboten. Und an mehreren Flughäfen gibt es Projekte unabhängiger Abschiebungsbeobachter.



Mohamed Agibu Jalloh kam 2003 mit 14 Jahren von Liberia nach Deutschland. Da er fälschlicherweise als 18-Jähriger registriert wurde, scheiterten alle Versuche, ihn in einer jugendgerechten Einrichtung unterzubringen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Das Kindeswohl bleibt auf der Strecke

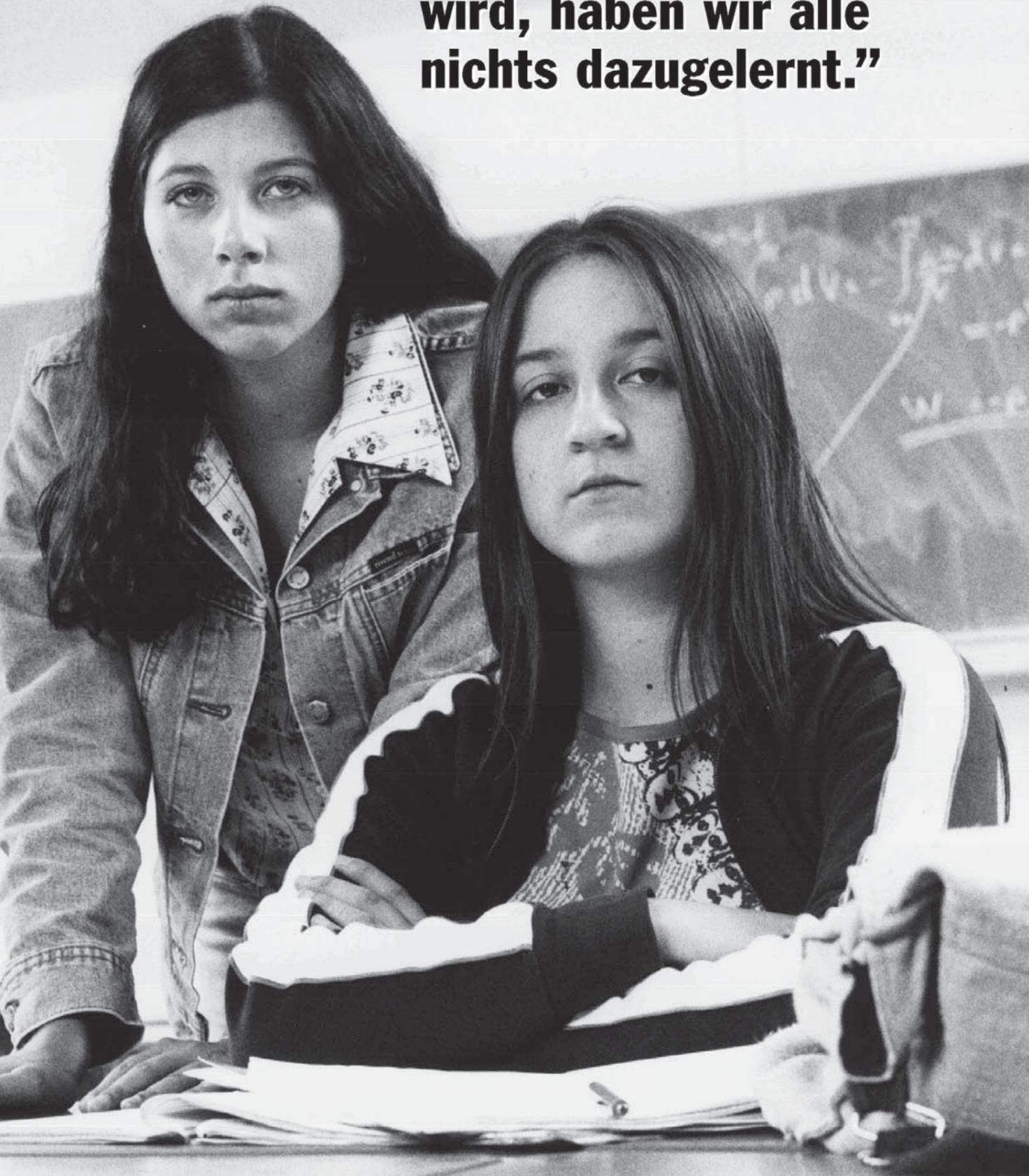
Sie brauchen Schutz. Sie brauchen Zuwendung. Sie brauchen eine Chance. Doch all das wird unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zumeist verwehrt. Sie sind geflohen, weil in ihren Ländern Diktaturen, Bürgerkrieg und Terror herrschen oder sie aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden. Andere sind Opfer von Kinderhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsrekrutierung als Kindersoldat geworden oder haben in ihrer Heimat keine Überlebensperspektive. Viele von ihnen haben in der Vergangenheit traumatische Erfahrungen gemacht. Doch die Rechte, die deutsche Kinder ganz selbstverständlich haben, werden ihnen weitestgehend vorenthalten.

Dabei haben die Vereinten Nationen am 20. November 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet, um die Rechte aller Kinder zu schützen. Seitdem gilt: Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, muss demnach vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigt werden, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Deutschland hat die Konvention unterzeichnet, allerdings mit dem ‚ausländerrechtlichen Vorbehalt‘ vom 5. April 1992, der die Rechte von Kinderflüchtlingen bei Regelungen der Einreise, des Aufenthalts und der Aufenthaltsbeendigung sowie bezüglich des Gebots der Gleichbehandlung von ausländischen und deutschen Kindern stark eingeschränkt. Restriktive Ausländer- und Asylgesetze waren Deutschland wichtiger als Kindeswohl und Obhutspflichten.

Um diese Praxis zu beenden, rief PRO ASYL im Sommer 2001 die Unterschriftenkampagne „Alle Kinder haben Rechte“ ins Leben, an der sich über 40.000 Menschen beteiligten. Auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sprach sich für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung aus. Innenminister Schily blieb jedoch bei seiner ablehnenden Haltung. Für Flüchtlinge unter 18 Jahren bedeutete dies: Sie wurden weiterhin ab 16 Jahren als ‚verfahrens-mündig‘ betrachtet und wie Erwachsene behandelt. In vielen Fällen wurden Kinder mit fragwürdigen Methoden der Altersfeststellung älter gemacht, als sie tatsächlich waren, um eine altersgerechte Unterbringung und Betreuung auszuschließen. Diese Untersuchungen sind nicht nur wissenschaftlich äußerst problematisch, sondern auch ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (zum Beispiel beim Einsatz von Röntgendiagnostik), das auch für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche gilt. Entgegen den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unterblieb häufig jede Form der Jugendhilfe: Vormundschaften wurden nicht eingerichtet, die Jugendlichen wurden wie Erwachsene zwangsverteilt und in den üblichen Flüchtlingsunterkünften untergebracht, ohne jede pädagogische Betreuung. Vielfach hatten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keinen Zugang zu Sprachunterricht, Schule oder therapeutische Maßnahmen. Dem komplizierten Asylverfahren waren sie ohne Unterstützung nicht gewachsen, am Ende eines Verfahrens stand in den meisten Fällen die Ablehnung des Antrages, die Pflicht zur Ausreise und unter Umständen sogar eine monatelange Inhaftierung in Abschiebegefängnissen.

Am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zwar zurückgenommen; sie beharrt jedoch weiterhin darauf, dass das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht in vollem Umfang den Vorgaben der Kinderrechtskonvention entspreche und insofern keine gesetzlichen Änderungen notwendig seien. Um Verbesserungen für Flüchtlingskinder zu erreichen, haben mehrere Initiativen und Verbände im Juni 2011 die Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ gestartet. Sie soll Öffentlichkeit, Medien, Schulen und Jugendliche für das Thema sensibilisieren und dazu beitragen, dass die institutionelle und gesetzliche Diskriminierung von Flüchtlingskindern in Deutschland endlich beendet wird.

”Wenn Almasa in den Kosovo abgeschoben wird, haben wir alle nichts dazugelernt.”



Almasa Adrovic mit einer Schulfreundin. Start der Bleiberechtskampagne von PRO ASYL im Frühjahr 2003.

Die Bleiberechtskampagne: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht

Almasa Adrovic ist mit ihrer Familie 1991 aus dem zerfallenden Jugoslawien geflohen, damals war sie acht Jahre alt. Im Jahr 2003 steht sie vor dem Abitur und will Informatik studieren. Aber die Familie hat kein Aufenthaltsrecht, sondern wird lediglich geduldet. Almasa hofft auf ein Bleiberecht und die Erlaubnis zum Studium. Doch die Ausländerbehörde droht mit der baldigen Abschiebung.

Almasa gehört zu rund 230.000 Menschen, die 2003 mit einer Duldung in Deutschland leben müssen. Viele von ihnen sind seit Jahren, manche ihr ganzes Leben hier. Damit Geduldete eine Chance zu einem menschenwürdigen und gleichberechtigten Dasein erhalten, fordert PRO ASYL in einem breiten Bündnis mit Flüchtlingsinitiativen, Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsorganisationen sowie zahlreichen Einzelpersonen eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung. Den Aufruf „Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!“, der zum Tag des Flüchtlings 2003 veröffentlicht wird, unterschreiben mehr als 40.000 Menschen. Damit startet die Bleiberechtskampagne, der es nach kurzer Zeit gelingt, über den Kreis der Flüchtlingsbewegung hinaus viele Menschen für das Thema zu gewinnen, u. a. mit Diskussionsrunden, Kundgebungen, Postkartenaktionen, Schulprojekten, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen und Installationen. 2005 wird das bundesweite Aktionsprogramm „Hier geblieben!“ auf den Weg gebracht; das Berliner Grips-Theater geht mit einem Theaterstück über die verhinderte Abschiebung der Schülerin Tanja Ristić auf Tour (bis 2009 wird das Stück über 270 Mal in Schulen, Theatern und bei Kundgebungen gespielt); und junge Menschen mit Duldung gründen die Initiative „Jugendliche ohne Grenzen“, die parallel zu den Innenministertreffen mit eigenen Konferenzen auf die prekäre Situation von Geduldeten aufmerksam macht.

Als Schulklassen, Sportvereine und Dorfgemeinschaften auf die Straße gehen und sich quer durch die Republik Kommunalparlamente für ein Bleiberecht aussprechen, kann auch die Politik nicht mehr über die Situation der Langzeitgeduldeten hinwegsehen. Dieser Druck von unten setzt sich über die politischen Entscheidungsträger vor Ort bis auf die Landes- und Bundesebene fort. 2006 und 2007 werden Bleiberechtsregelungen verabschiedet, nach denen insgesamt rund 60.000 Menschen (zunächst) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – unzweifelhaft ein großer Erfolg. Allerdings ist auch offenkundig, dass zahlreiche Flüchtlinge von vornherein außen vor bleiben: Die Anforderungen an die eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit sind zu hoch. Eine ‚Sozialklausel‘ für alte, kranke oder behinderte Menschen fehlt, integrierten Jugendlichen droht die Trennung von ihren Eltern. Zudem verwehrt eine Reihe von Ausschlussgründen vielen die Chance auf ein Bleiberecht. 2011 wird gesetzlich erneut nachgebessert, mit einer Bleiberechtsregelung eigens für 15- bis 20-Jährige. Ein echter Schlussstrich unter die unmenschliche Praxis der Kettenduldungen aber wird weiterhin nicht gezogen.

Im Herbst 2011 leben immer noch rund 86.000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland, zwei Drittel von ihnen schon länger als sechs Jahre. Bei denjenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhielten, ist die Verlängerung des Aufenthaltsrechts grundsätzlich von der Einkommenssituation abhängig. Eine Bleiberechtsregelung wird erst dann humanitären Grundsätzen genügen, wenn sie sich an den Realitäten der in Deutschland lebenden Menschen orientiert und auch in Zukunft den langjährig hier Lebenden eine wirkliche Perspektive eröffnet.